

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
V II/20

Ihr Ansprechpartner:
Christian Bösen
E-Mail:
Christian.Boesen
@.lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0651) 96797-13
Fax:
(0261) 29 141-1313

Datum:
18. März 2020

LBM - Newsletter

2 / 2020

Berufskraftfahrer – Qualifikation

**Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens
von SARS-CoV-2- Infektionen in Rheinland-Pfalz**

-Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit, und Demografie RLP vom 17.03.2020 -

**Vorgehensweise für Fahrerlaubnisinhaber der Klassen C und D die keinen Nachweis nach
§ 5 BKrFQV vorlegen können.**

Rd.-Schreiben des MWVLW vom 18.03.2020, AZ. Verfahrenshinweis, Referat 8708 vom 18.03.2020

Besucher:
Loebstr. 18
54292 Trier

Fon: (0651) 96797-0
Fax: (0651) 96797-20
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

An alle Fahrerlaubnisbehörden in Rheinland-Pfalz
über den LBM

nachrichtlich:
Fahrlehrerverbände
Industrie- und Handelskammern
per Mail durch MWWLW

Mein Geschäftszeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Verfahrensinweis Jörg Holzhäuser
Referat: 8708 Joerg.Holzhäuser@mwwlw.rlp.de
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax
06131 16-2297
06131 16-172297

18. März 2020

Vorgehensweise für Fahrerlaubnisinhaber der Klassen C und D die keinen Nachweis nach § 5 BKrFQV vorlegen können

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Situation ist zu entscheiden, wie mit Fahrerlaubnisinhabern der
Klassen C und D verfahren werden soll, wenn sie aufgrund der Corona-Krise keinen
Nachweis nach § 5 BKrFQV vorlegen können.

Es bestehen keine Bedenken, den Führerschein bei dem die SZ 95 ausläuft zunächst
ohne Vorlage der Weiterbildungsbescheinigung mit Eintragung der Schlüsselzahl 95
für zunächst ein Jahr auszufertigen. Die Weiterbildungsbescheinigung muss
spätestens nach einem Jahr vorgelegt werden. Die Verlängerung des Führerscheins
ohne Vorlage der Weiterbildungsbescheinigung darf nicht zu einer Überschreitung des
fünfjährigen Zeitraumes ab der regulären Verlängerung insgesamt führen und ist
daher auf eine spätere Verlängerung anzurechnen.

Auf die Vorlage der Bescheinigung der ärztlichen Untersuchungen nach Anlage 5 und
6 zur FeV kann grundsätzlich nicht verzichtet werden. Im Rahmen einer
Einzelbetrachtung erscheint es notwendig, auch hier ggf. zunächst auf die
Bescheinigungen zu verzichten und den Führerschein auszufertigen. Dem

Seite 2



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Fahrerlaubnisinhaber ist in diesen Fällen ein längstens dreimonatiger Zeitraum für die Nachreichung der Untersuchung einzuräumen.

Ich bitte um Unterrichtung des nachgeordneten Bereichs.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jörg Holzhäuser